

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631)

-gültig ab dem 01.06.2019-

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen gemäß §§ 12, 13

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Rendsburg GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweise gemäß § 16

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

an die Stadtwerke Rendsburg GmbH leisten.

3. Zahlungsverzug sowie Wiederherstellung der Versorgung gemäß §§ 17 und 19

3.1 Die Stadtwerke Rendsburg GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17

für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)..... 3,00 €
a) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten.....8,00 €

3.2 Die Stadtwerke Rendsburg GmbH berechnet bei Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19.....61,70 €

3.3 Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (7.00 - 16.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, ist die Stadtwerke Rendsburg GmbH berechtigt diese nach Aufwand zu berechnen.

4. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.